

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen einzelner Wähler untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal stört, ist daher aus dem Raum zu verweisen. Ihr sollte jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder - also auch einer nicht wahlberechtigten - Person der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist und sich die dauerhafte Anwesenheit der betreffenden Personen auf die passive Beobachtung der Wahlhandlungen sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschränkt.

Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die **Wahlbeobachter keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben. Eine tatsächliche Einblickgewährung in die Stimmenauszählung ist jedoch zu ermöglichen. Das **Wählerverzeichnis** ist hingegen **vor Einsichtnahme zu schützen**.

Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste**

Ausübung des Wahlrechts zu sichern. Jede Wählerin und jeder Wähler muss den Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurne werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen und ordnungsgemäß in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie **unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude** jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda **verboten**.

Dazu gehört beispielsweise:

- das Verteilen von Flugblättern
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen

durch die sich die Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder in sonstiger Weise in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst fühlen könnten.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die Wähler das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Auch soll die Wählerin oder der Wähler nicht durch Wahlpropaganda oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden oder sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall wird von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbe-

reich des Wahllokals - „**Bannkreis**“ - auszu-
gehen sein.

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, also ein **Engpass** entsteht, um in das Wahllokal zu gelangen, so dass sich die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen können.

Im „Bannkreis“ vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlpropaganda ist sofort zu unterbin-

den. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.

Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Bewerber zu werben; dies gilt auch außerhalb des „Bannkreises“.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt.

Außerhalb des Wahllokals sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten), wobei die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Befragungen (siehe Wahlprognose) **nicht vor Abschluss der Wahlhandlungen** (18.00 Uhr) erfolgen darf.